

## Antrag

# A16 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: “Nachrück- und Nachwahlverfahren für Ausschüsse”

**Antragssteller\*innen:** Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

## Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen  
2 angepasst:

### 3 § 9 Wahlen

4 1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines  
5 Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und  
6 Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine  
7 Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine  
8 Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

9 Beispielsweise:

10  
11 a. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei  
12 Wahlen. Jeweils eine für:

- 13 ◦ i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
- 14 ◦ ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“.

15 b. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich  
16 vier Wahlen. Jeweils eine für:

- 17 ◦ i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus  
18 Jugendverbänden“,
- 19 ◦ ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus  
20 Jugendverbänden“,
- 21 ◦ iii. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus  
22 Diözesanverbänden“ und
- 23 ◦ iv. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus  
24 Diözesanverbänden“.

25 2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

26 3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für  
27 die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

28 4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der

29 Stimmzahlen, die die Kandidat\*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit  
30 bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist,  
31 entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen mit gleicher  
32 Stimmzahl.

- 33 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie  
34 Mitglieder zu wählen sind, für jede\*n Kandidat\*in jedoch nur eine Stimme.
- 35 6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht  
36 möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 37 7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.  
38 Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grunde  
39 gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.
- 40 8. **Werden Stellen durch die Hauptversammlung nicht besetzt, so kann der**  
41 **Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachwählen.**
- 42 9. **Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine**  
43 **Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds**  
44 **das bei der letzten Wahl auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9**  
45 **Absatz 4). Sofern keine nachrückenden Mitglieder mehr zur Verfügung**  
46 **stehen, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung**  
47 **nachwählen.**

#### 48 **§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl**

49 Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand  
50 folgende Regelungen:

- 51 1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss  
52 verantwortlich für:
  - 53 1. a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der  
54 Hauptversammlung,
  - 55 2. b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
  - 56 3. c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
  - 57 4. d. die Suche nach geeigneten Kandidat\*innen, wenn 5 Monate vor  
58 Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
  - 59 5. e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach  
60 ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
  - 61 6. f. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über  
62 die Kandidat\*innen,

- 63 7. g. die Information der Kandidat\*innen über das Wahlverfahren,  
64 8. h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die  
65 eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat\*innen,  
66 9. i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum  
67 Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und  
68 10. j. die Leitung der Personaldebatte.
- 69 2. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende  
70 Position möglich.
- 71 3. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen  
72 werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom  
73 Wahlausschuss in die Liste der Kandidat\*innen aufgenommen.
- 74 4. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
- 75 1. a. Geistliche Verbandsleitung,  
76 2. b. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden und  
77 3. c. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 78 5. Sind nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu  
79 Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
- 80 6. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10  
81 Absatz 1 Buchst. d und Buchst. e) sind obligatorisch.
- 82 7. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat\*innen findet in  
83 Abwesenheit weiterer Kandidat\*innen derselben Wahl statt. Die Befragung  
84 erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung des\*der Kandidat\*in. Die  
85 Reihenfolge wird gelöst.
- 86 8. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Bundesvorstands**  
87 **nicht nachrücken oder durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

## 88 § 16 Besonderheiten Ausschüsse

- 89 1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
- 90 2. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind beratende Mitglieder in den  
91 Ausschüssen.

- 92 3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die  
93 Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
- 94 4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet,  
95 wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte  
96 Auftrag abgeschlossen ist.
- 97 5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr.  
98 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die  
99 Protokolle.
- 100 6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung  
101 eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
- 102 7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit  
103 diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss  
104 keine abweichende Regelung trifft.
- 105 8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei  
106 Jahre gewählt.
- 107 9. ~~S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -w-ä-h-r-e-n-d- -s-e-i-n-e-r-  
-A-m-t-s-z-e-i-t- -a-u-s-, -s-o- -k-a-n-n- -d-e-r-  
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -b-i-s- -z-u-r- -n-ä-c-h-s-t-e-n-  
-H-a-u-p-t-v-e-r-s-a-m-m-l-u-n-g- -M-i-t-g-l-i-e-d-e-r-  
-n-a-c-h-b-e-n-e-n-n-e-n-. - -~~
- 108 10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen  
109 Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als  
110 Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

## 111 § 17 Besonderheiten Hauptausschuss

- 112 1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten  
113 Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der  
114 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer  
115 stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen  
116 der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der  
117 Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den  
118 Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der  
119 Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5  
120 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des

121 Verbandes als Vertreter\*in für den BDKJ gewählt worden sind.

122 2. ~~-S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -d-e-s-  
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s-e-s- -a-u-s-, -s-o- -t-r-i-t-t- -a-n-  
-s-e-i-n-e- -S-t-e-l-l-e- -f-ü-r- -d-i-e- -r-e-s-t-l-i-c-h-e- -D-a-u-e-r-  
-d-e-r- -W-a-h-l-z-e-i-t- -d-e-s- -a-u-s-s-c-h-e-i-d-e-n-d-e-n-  
-M-i-t-g-l-i-e-d-s- -d-a-s- -b-e-i- -d-e-r- -l-e-t-z-t-e-n- -W-a-h-l-  
-z-u-m- -H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -a-u-f- -d-e-r- -L-i-s-t-e-  
-n-a-c-h-f-o-l-g-e-n-d-e- -M-i-t-g-l-i-e-d- -(-g-e-m-, -§- -9-  
-A-b-s-a-t-z- -4-)-.- - -~~

123 3. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Hauptausschusses**  
124 **nicht durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

## **Begründung**

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Mit diesem Antrag soll das aktuell bestehende Nachrück- und Nachbenennungsverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern bestimmter Gremien auf alle Ausschüsse und Delegationen ausgeweitet werden. Zudem soll es ein Nachbesetzungsverfahren für unbesetzte Stellen für die Zeit zwischen Hauptversammlungen geben, um unbesetzte Stellen in Gremien zu minimieren.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.